

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1336

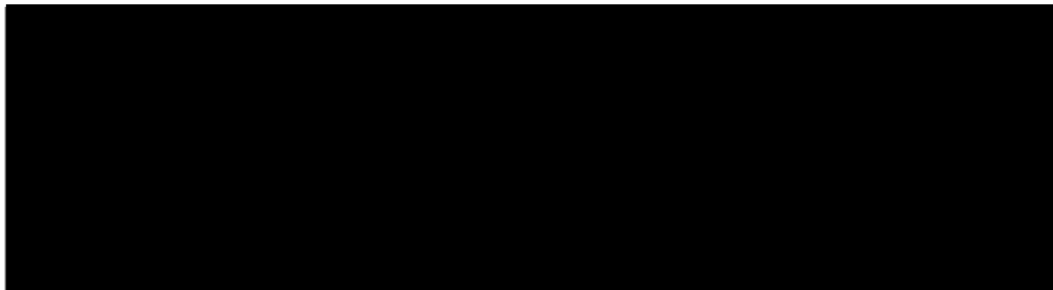
vom 10. Juni 1985

Gemeinde Pratteln, Bau- und Strassenlinienplan Stapfelweg "Im Tal"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 22. November 1984 den Bau- und Strassenlinienplan Stapfelweg "Im Tal" beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 31. Dezember 1984 unbenützt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 17. Dezember 1984 bis 16. Januar 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 13. Dezember 1984 und im Prattler Amts-Anzeiger bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Kollektiv-Einsprache folgender Eigentümer mit Schreiben vom 11. Dezember 1984 eingegangen:

-
-
-



Die am 9. April 1985 durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zu keiner Einigung mit den Einsprechern.

C. Mit Schreiben vom 17. April 1985 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung und beantragt die Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des

Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Einwohnerratsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Rechts- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

IV.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die am 26. September 1984 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung ergab grundsätzlich keine Einwände.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprache

Die eingangs erwähnten Einsprecher beanstanden die geplante Fusswegverbindung mit der Begründung, es bestehe dafür kein unmittelbares Bedürfnis. Zudem sei am Ende des Essigweges bereits ein Weg vorhanden, welcher weiter hinten in den Talweg einmünde. Der Wunsch nach einem neuen Weg sei von Spaziergängern und Wanderern geäussert worden, welchen aber ein kleiner Umweg zugemutet werden könne. Im weiteren befürchten die Einsprecher eine Benützung des Stapfelweges durch Töfflifahrer, was wiederum Lärmimmissionen zur Folge hätte. Die Erstellung dieses Weges sei unnötig und stelle eine Verschleuderung von Steuergeldern dar.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein gewisses - wenn auch beschränktes - öffentliches Interesse an dieser neuen Fusswegverbindung durchaus besteht, selbst wenn keine infrastrukturellen Einrichtungen in der Umgebung vorhanden sind. Auch der Fussgänger hat ein legitimes Anrecht darauf, Spazier- und Wanderwege sowie Quartierstrassen möglichst ohne grössere Umwege zu erreichen. Das vorgesehene, kurze Verbindungsstück zwischen den Erholungsgebieten "Ebnet" und "Adler" darf zweifellos als geeignete und wünschenswerte Anlage, mindestens für einen Teil der Öffentlichkeit [Quartierbewohner und Erholungssuchende], bezeichnet werden. Die Erstellung dieses Weges dürfte im übrigen kaum übermässig teuer zu stehen kommen und auch für den unmittelbaren Anstösser tragbar sein. Die Befürchtung der Einsprecher, der Stapfelweg könne Mofalenker zu Motocross-Übungen animieren, kann zwar nicht zum vornherein ausgeschlossen werden. Dies kann und darf jedoch nicht zum Verzicht auf die Erstellung des Weges führen. Allfälligen Uebertretungen und Auswüchsen könnte zudem im Bedarfsfall mit anderen Massnahmen baulicher Art [Abschränkungen und dergleichen] begegnet werden.

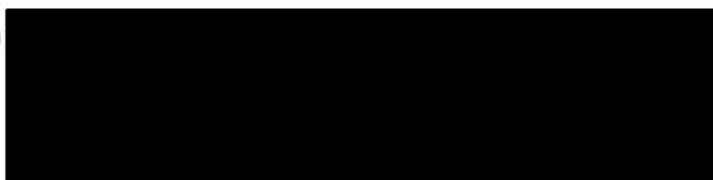
Gestützt auf diese Sachverhalte ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache, soweit darauf eingetreten werden kann, zu schützen.

- ://: 1. Die Kollektiveinsprache der eingangs erwähnten Eigentümer wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 22. November 1984 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan Stapfelweg "Im Tal" genehmigt und damit all-

gemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/32/0 und 52/gBS/22/1 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an



[alle eingeschrieben]

Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [2]

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Geoprät AG, St. Jakobstrasse 65, 4133 Pratteln

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [6]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Müller'.